

Statuten des Tennisclubs Rebstein-Marbach

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Rebstein-Marbach (TCRM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rebstein.
- Art. 2 Der TCRM bezweckt die Förderung des Tennissports sowie die Pflege eines aktiven Vereinslebens.
- Art. 3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der TCRM Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder -hallen mieten, bauen, kaufen oder im Baurecht erstellen. Es können alle Rechtshandlungen vorgenommen werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- Art. 4 Der Club ist Mitglied des regionalen Tennisverbandes „Ostschweiz Tennis“ sowie des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Er kann sich weiteren entsprechenden Organisationen anschliessen.
- Art. 5 Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

II.1 Mitgliederkategorien

- Art. 6 Aktive:
Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 20. Geburtstag
- Art. 7 Lernende und Studierende (L+S):
Jugendliche ab Beginn des Jahres nach ihrem 16. Geburtstag und bis zu ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende;
junge Erwachsene, die sich in der Ausbildung befinden, bis zu ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende, sofern bis zum 31. März des betreffenden Jahres ein Beleg für die Ausbildung eingereicht wird
- Art. 8 Junioren*innen:
Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende
- Art. 9 Dispensierte:
Mitglieder, die z.B. infolge Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Wegzug, Ausbildung, Krankheit oder Unfall dispensiert sind

Art. 10 Passive:

Freunde und Gönner des TCRM, die nicht mehr aktiv Tennis spielen und die Mitgliedschaft durch einen reduzierten Mitgliedsbetrag aufrechterhalten bzw. diesen durch Beiträge finanziell unterstützen

Art. 11 Ehrenmitglieder:

Als Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

II.2 Aufnahme

Art. 12 Der Antrag um Aufnahme in den TCRM hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller unter Beilage der Statuten und der Reglemente schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

Art. 13 Junioren*innen, welche auf den Plätzen des TCRM beim Tennislehrer des TRCM das Training besuchen, werden automatisch Mitglied.

Art. 14 Wer in den TCRM eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

II.3 Rechte und Pflichten

Art. 15 Alle Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 16 Aktive, Dispensierte und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Leistungen zu erbringen. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres einzuzahlen. Über einen allfällig reduzierten Jahresbeitrag bei Eintritt nach Saisonbeginn entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

II.4 Wechsel / Austritt / Ausschluss

- Art. 18 Der Wechsel von den Aktiven zu den Passiven muss bis spätestens zur Hauptversammlung erklärt werden und ist nur für die ganze Saison möglich. Ein Wechsel von den Passiven zu den Aktiven kann auch nach Saisonbeginn erfolgen. Über einen allfällig reduzierten Jahresbeitrag bei Wechsel nach Saisonbeginn entscheidet der Vorstand.
- Art. 19 Junioren*innen, welche das Training des TCRM beenden, müssen den Austritt aus dem Club wie jedes andere Mitglied erklären. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Beendigung des Trainings.
- Art. 20 Der Austritt aus dem Club muss bis spätestens zur Hauptversammlung erklärt werden.
- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes im Allgemeinen Schaden zufügen oder den finanziellen Leistungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann an der nächsten Hauptversammlung Rekurs gegen den Ausschluss Rekurs erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.
- Art. 22 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III Organisation

- Art. 23 Organe des Vereins:
- Hauptversammlung (HV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren*innen

III.1 Hauptversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zu gestellt werden.

Art. 25 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenlisten für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 26 In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Genehmigung des Budgets
- Wahl des*der Präsidenten*in und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren*innen
- Revision der Statuten und der Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 27 Anträge der Mitglieder an die HV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Die Beschlüsse an der HV werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

III.2 Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident*in
- bis zu 8 Vorstandsmitglieder

Art. 31 Der*die Präsident*in und die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei eintretenden Lücken im Verlauf des Vereinsjahrs kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

- Art. 32 Neben dem Präsidium teilt der Vorstand die Aufgaben untereinander auf. Insbesondere folgende Ressorts sind im Vorstand vertreten:
- Aktuariat
 - Finanzen
 - Kommunikation
 - Spielleitung
 - Juniorenleitung
 - Interclub
 - Clubanlage / Clubhaus

Eine Ämterkumulation ist möglich.

- Art. 33 Für den TCRM zeichnen der*die Präsident*in oder der*die Kassier*in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich. Für den Bankverkehr von budgetierten Ausgaben zeichnet der*die Kassier*in in Einzelunterschrift.

- Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der*die Präsident*in den Stichentscheid.

- Art. 35 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über Ausgaben bis Fr. 5'000.00 ausserhalb des Budgets verfügen.

III.3 Die Rechnungsrevisoren/innen

- Art. 36 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren*innen und eine*n Ersatzrevisor*in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren*innen und Ersatzrevisor*in dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren*innen haben die Rechnung des TCRM, die Bücher und Belege sowie die Protokolle zu prüfen, der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu geben und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV Statutenänderung und Reglement

- Art. 38 Die Statuten können durch die Hauptversammlung revidiert werden (ordentliche und ausserordentliche). Für die Statutenrevision sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Art. 39 In den Statuten nicht geregelte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebs usw. werden in entsprechenden Reglementen geregelt, die von der Hauptversammlung mit absolutem Mehr zu genehmigen sind.

V Auflösung des Clubs

Art. 40 Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen HV ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der HV selbst entscheidet das Zwei-Drittel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 41 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Rückzahlung des Supporterkapitals vor der Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens. Ein weiterer Überschuss soll für sportliche Zwecke verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 21.3.2024 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Rebstein, 21.3.2024

Namens des Tennisclubs Rebstein-Marbach
Der CO-Präsident: Roger Niederer
Die Co-Präsidentin/Aktuarin: Rossana Faoro